

BStGer BB.2020.280 vom 11. August 2021

Bundesstrafgericht, 2021-08-11, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger_BB.2020.280

FR: TPF BB.2020.280 du 11 août 2021

IT: TPF BB.2020.280 del 11 agosto 2021

Regeste

Nichtanhandnahmeverfügung (Art. 310 i.V.m. Art. 322 Abs. 2 StPO).

Erwägungen

E. 1.1

Gegen eine Nichtanhandnahmeverfügung der Bundesanwaltschaft können die Parteien bei der Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts innert 10 Tagen Beschwerde erheben (Art. 310 Abs. 2 i.V.m. Art. 322 Abs. 2 StPO und Art. 37 Abs. 1 StBOG). Mit der Beschwerde können Rechtsverletzungen gerügt werden, einschliesslich Überschreitung und Missbrauchs des Ermessens, Rechtsverweigerung und Rechtverzögerung (Art. 393 Abs. 2 lit. a StPO), sowie die unvollständige oder unrichtige Feststellung des Sachverhalts (Art. 393 Abs. 2 lit. b StPO) und die Unangemessenheit (Art. 393 Abs. 2 lit. c StPO).

E. 1.2

Vorliegend angefochten ist die Nichtanhandnahmeverfügung der Beschwerdegegnerin vom 4. November 2020. Die Beschwerde wurde sowohl frist- als auch formgerecht erhoben.

- 10 -

E. 1.3.1

Die von den Beschwerdeführerinnen am 17. August 2020 eingereichte Strafanzeige wegen Amtsmissbrauchs, Verletzung des Amtsgeheimnisses und Bestechung nahm die Beschwerdegegnerin nicht anhand. Fraglich ist, ob die Beschwerdeführerinnen befugt sind, gegen die verfügte Nichtanhandnahme Beschwerde zu erheben.

E. 1.3.2

Zur Beschwerde legitimiert sind die Parteien, sofern sie ein rechtlich geschütztes Interesse an der Aufhebung oder Änderung des angefochtenen Entscheides haben (Art. 310 Abs. 2 i.V.m. Art. 322 Abs. 2 und Art. 382 Abs. 1 StPO). Die geschädigte Person ist grundsätzlich nur insoweit zur Beschwerde legitimiert, als sie sich im Sinne der Art. 118 f. StPO als Privatklägerschaft konstituiert hat bzw. als sie – was gerade bei der Nichtanhandnahmeverfügung der Fall sein kann – noch keine Gelegenheit hatte, sich als Privatklägerschaft zu konstituieren (vgl. hierzu u.a. den Beschluss des Bundesstrafgerichts BB.2016.24 vom 7. Juni 2016 E. 1.2 m.w.H.).

E. 1.3.3

Als geschädigte Person gilt die Person, die durch die Straftat in ihren Rechten unmittelbar verletzt worden ist (Art. 115 Abs. 1 StPO). Nach der Rechtsprechung geht die Umschreibung der unmittelbaren Verletzung in eigenen Rechten vom Begriff des

Rechtsguts aus. In seinen Rechten unmittelbar verletzt ist, wer Träger des durch die verletzte Strafnorm geschützten oder zumindest mitgeschützten Rechtsguts ist (BGE 143 IV 77 E. 2.2 S. 78; 141 IV 454 E. 2.3.1 S. 457; 140 IV 155 E. 3.2 S. 157; je m.w.H.). Bei den Rechten im Sinne dieser Bestimmung handelt es sich primär um individuelle Rechtsgüter wie Leib und Leben, Vermögen, Ehre etc. (vgl. hierzu die Botschaft vom 21. Dezember 2005 zur Vereinheitlichung des Strafprozessrechts, BBl 2006 S. 1169 f.). Im Zusammenhang mit Strafnormen, die nicht primär Individualrechtsgüter schützen, gelten praxismässig nur diejenigen Personen als Geschädigte, die durch die darin umschriebenen Tatbestände in ihren Rechten beeinträchtigt werden, sofern diese Beeinträchtigung unmittelbare Folge der tatbestandsmässigen Handlung ist. Bei Straftaten gegen kollektive Interessen reicht es für die Annahme der Geschädigtenstellung im Allgemeinen aus, dass das von der geschädigten Person angerufene Individualrechtsgut durch den Straftatbestand auch nur nachrangig oder als Nebenzweck geschützt wird. Werden durch Delikte, die (nur) öffentliche Interessen verletzen, private Interessen auch, aber bloss mittelbar beeinträchtigt, so ist der Betroffene nicht Geschädigter im Sinne von Art. 115 Abs. 1 StPO (BGE 141 IV 454 E. 2.3.1 S. 457; 140 IV 155 E. 3.2 S. 158; 138 IV 258 E. 2.3 S. 263; je m.w.H.; vgl. auch TPF 2013 164 E. 1.2).

E. 1.3.4

Der Straftatbestand des Amtsmissbrauchs (Art. 312 StGB) schützt einerseits das Interesse des Staates an zuverlässigen Beamten, welche mit der ihnen

- 11 -

anvertrauten Machtposition pflichtbewusst umgehen, und andererseits das Interesse der Bürger, nicht unkontrollierter und willkürlicher staatlicher Machtentfaltung ausgesetzt zu werden (BGE 127 IV 209 E. 1b; Urteile des Bundesgerichts 1C_395/2018 vom 21. Mai 2019 E. 1.2; 1C_57/2018 vom 19. November 2018 E. 1.2; 6B_1318/2017 vom 9. Februar 2018 E. 7.2.3). Deshalb ist der betroffene Bürger regelmässig geschädigt (Urteil des Bundesgerichts 6B_761/2016 vom 16. Mai 2017 E. 3.4.2 m.w.H.; LIEBER, Zürcher Kommentar, 3. Aufl., 2020, Art. 115 StPO N. 3; MAZZUCHELLI/POSTIZZI, Basler Kommentar StPO, 2. Aufl., 2014, Art. 115 StPO N. 84 je m.w.H.).

E. 1.3.5

Der Straftatbestand der Verletzung des Amtsgeheimnisses nach Art. 320 StGB schützt das Interesse der Allgemeinheit an der zur ungehinderten Erfüllung der staatlichen Aufgaben unabdingbaren Verschwiegenheit der Behördenmitglieder und Beamten. Der Tatbestand bezweckt damit in erster Linie die Wahrung öffentlicher Interessen, namentlich das reibungslose Funktionieren der Verwaltung und der Rechtspflege. Betrifft das Amtsgeheimnis jedoch eine Tatsache aus der Privatsphäre des Einzelnen, so ist auch dieser in Bezug auf die Straftat der Verletzung des Amtsgeheimnisses als Geschädigter anzusehen (BGE 142 IV 65 E. 5.1 m.H.; vgl. hierzu ausführlich das Urteil des Bundesgerichts 6B_28/2012 vom 11. Dezember 2012 E. 1.4 m.w.H.; s.a. die Urteile des Bundesgerichts 1C_96/2013 vom 17. Juni 2013, E. 1.2; 1C_344/2012 vom 31. Oktober 2012 E. 2.3; Beschluss des Bundesstrafgerichts BB.2013.178 vom 26. März 2014 E. 1.3.2).

E. 1.3.6

Das geschützte Rechtsgut der Bestechungstatbestände nach Art. 322ter ff. StGB ist das Vertrauen der Allgemeinheit in die Objektivität und Sachlichkeit amtlicher Tätigkeit, in die Unparteilichkeit der rechtsstaatlichen Amtsführung und Aufgabenerfüllung (BGE 129 III 320 E. 5.2 S. 324; 129 II 462 E. 4.5 S. 466). Bei Bestechungsdelikten kommt Privaten keine Geschädigtenstellung zu (MAZZUCHELLI/POSTIZZI, a.a.O., Art. 115 StPO N. 87a).

E. 1.4.1

Die Beschwerdeführerinnen behaupten, seitens der Beschuldigten amtsmissbräuchliches Verhalten erfahren zu haben. Damit sind sie diesbezüglich als mutmassliche Geschädigte grundsätzlich beschwerdebefugt.

E. 1.4.2

Des Weiteren stellten die Beschwerdeführerinnen den Strafantrag wegen mutmasslicher Amtsgeheimnisverletzung und machten geltend, dass sie von K., der ein Fan der Stiftung M. und ein Gegner der Beschwerdeführerin 2 sei, angegriffen worden seien. Einige dieser Angriffe würden auf vertraulichen Dokumenten des BAZL oder Informationen basieren (act. 1.1, S. 6). Die Beschwerdeführerinnen präzisieren in der Beschwerde weder um welche Angriffe es sich dabei handeln soll noch an welche vertraulichen Dokumente

- 12 -

oder Informationen K. gelangt sein soll. Aktenkundig ist jedoch das Schreiben der Beschwerdeführerin 1 vom 19. Juni 2020, worin sie auf die E-Mail von K. vom 15. Juni 2020 Bezug nahm (Verfahrensakten BA, Beilagen-Ordner 1, Lasche 10, pag. B05-00-01-0139 f.; vgl. E. 2.4 hiernach). Soweit ersichtlich, betreffen die Verfahren vor dem BAZL in erster Linie die Beschwerdeführerin 1 als Betreiberin des Heliports Z. (vgl. Sachverhalt Bst. B-J). Somit ist anzunehmen, dass Gegenstände einer allfälligen Amtsgeheimnisverletzung lediglich Dokumente resp. Informationen betreffend die Beschwerdeführerin 1 wären. Darauf deutet insbesondere auch die Strafanzeige vom

E. 1.4.3

Da die Bestechungstatbestände auf Schutz von kollektiven Rechtsgütern ausgerichtet sind, ist den Beschwerdeführerinnen bezüglich der behaupteten Bestechung die Beschwerdelegitimation abzusprechen. Auf die Beschwerde ist diesbezüglich nicht einzutreten.

E. 1.5

Nach dem Gesagten ist auf die Beschwerde im oben erwähnten Umfang einzutreten. Ob die von den Beschwerdeführerinnen gegenüber den Beschuldigten erhobenen Vorwürfe berechtigt sind bzw. ob diesbezüglich Hinweise auf strafbare Handlungen gegeben sind, betrifft nicht die Frage ihrer Beschwerdelegitimation, sondern ist nachfolgend im Rahmen der materiellen Begründetheit der Beschwerde zu prüfen.

2.

2.1 Die Staatsanwaltschaft eröffnet eine Untersuchung, wenn sich aus den Informationen und Berichten der Polizei, aus der Strafanzeige oder aus ihren eigenen Feststellungen ein hinreichender Tatverdacht ergibt (Art. 309 Abs. 1 lit. a StPO). Die Staatsanwaltschaft verzichtet auf die Eröffnung, wenn sie sofort eine Nichtanhandnahmeverfügung oder einen Strafbefehl erlässt (Art. 309 Abs. 4 StPO). Die Nichtanhandnahme wird verfügt, sobald aufgrund der Strafanzeige oder des Polizeirapports feststeht, dass die fraglichen

Straftatbestände oder die Prozessvoraussetzungen eindeutig nicht erfüllt sind (Art. 310 Abs. 1 lit. a StPO). Dabei gilt der Grundsatz in dubio pro duriore. Danach ist nur dann nicht an die Hand zu nehmen oder einzustellen

- 13 -

(Art. 319 Abs. 1 lit. a und b StPO), wenn es klar erscheint, dass der Sachverhalt nicht strafbar ist oder nicht bestraft werden kann. Eine Nichtanhandnahme darf nur in sachverhaltsmässig und rechtlich klaren Fällen ergehen. Im Zweifelsfall ist eine Untersuchung zu eröffnen (OMLIN, Basler Kommentar, 3. Aufl. 2014, Art. 310 StPO N. 8 ff.; zum Ganzen BGE 137 IV 285 E. 2.2, 2.3).

2.2

2.2.1 In Bezug auf den erhobenen Vorwurf des Amtsmissbrauchs führten die Beschwerdeführerinnen in ihrem «Strafantrag» vom 17. August 2020 im Wesentlichen aus, dass das BAZL mit den vielen hängigen Verwaltungs- und Verwaltungsstrafverfahren gegenüber der Beschwerdeführerin 1 eine Vernichtungsstrategie verfolge, um die Stiftung M. zum Nachteil ihrer Konkurrenten zu begünstigen. Hierzu begrenze das BAZL die Anzahl der Bewegungen des Helikopters der Beschwerdeführerin 2 in Z., was der Stiftung M. zugutekomme. Es sei ein offenes Geheimnis in der Schweizer Helikopterindustrie, dass C. und N. im Rahmen ihrer Geschäftsbeziehungen sehr regelmässig zusammenkommen würden. C. stehe der Stiftung M. zur Verfügung, um Projekte im Zusammenhang mit ihrem Flugbetrieb zu erleichtern und Probleme mit den Mitarbeitern des BAZL im Rahmen ihrer Aufsichtsaufgaben zu vermeiden. Gegenüber den Beschwerdeführerinnen als Konkurrentinnen der Stiftung M. verhalte sich C. anders. Dies gehe aus den E-Mails vom 12. und 18. Dezember 2019 hervor. Die engen und sogar freundschaftlichen Arbeitsbeziehungen zwischen BAZL-Mitarbeitern und den vom BAZL beaufsichtigten Unternehmen seien unvermeidlich und an sich nicht problematisch. Inakzeptabel und unrechtmässig seien diese Beziehungen jedoch, wenn sie die Überwachungs- und Sanktionspolitik des BAZL zum Vorteil bestimmter Unternehmen und zum Nachteil anderer auf demselben Markt tätiger Unternehmen beeinflusse. Namentlich soll das BAZL die Sitzungsvorschläge der Beschwerdeführerinnen wiederholt abgelehnt haben und habe seine Verfahren nur noch mit «Gewalt» gegen sie durchsetzen wollen. Des Weiteren habe F., die bei der Sektion «Sachplan und Anlagen» des BAZL zuständige Mitarbeiterin, jeden Versuch unternommen, um das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 19. Juni 2019 auf ihre eigene Weise und gegen die Interessen der Beschwerdeführerinnen auszulegen. Dabei habe sie sich angegriffen gefühlt und mit dem Gefühl, dass «ihr» Dossier Z. in Stocken geraten sei, habe sie gegen J. am 27. Mai 2020 ein Verwaltungsstrafverfahren eröffnet und habe ihm seine wahrscheinliche Verurteilung angekündigt. Deshalb hätten J. und die Beschwerdeführerin 1 gegen F. ein Ausstandsgesuch eingereicht. Daraufhin hätten die Sektionen SBHE [«Flugbetrieb Helikopter» der Abteilung «Sicherheit Flugbetrieb»] und SISS [«Standardisierung und Sanktionswesen» der «Abteilung Sicherheit Infrastruktur»]

- 14 -

beim BAZL die Angriffe gegen die Beschwerdeführerinnen übernommen. Unter diesen Umständen sei den Beschwerdeführerinnen nichts anderes übriggeblieben, als den «Strafantrag» gegen die jeweiligen Verursacher zu stellen, um dieses Manöver zu beenden (act. 1.1, S. 3 ff.). 2.2.2 Nach Art. 312 StGB macht sich strafbar, wer als Mitglied einer

Behörde oder als Beamter seine Amtsgewalt missbraucht, um sich oder einem andern einen unrechtmässigen Vorteil zu verschaffen oder einem andern einen Nachteil zuzufügen. Nach der Rechtsprechung zu Art. 312 StGB missbraucht nur derjenige die Amtsgewalt, welcher die Machtbefugnisse, die ihm sein Amt verleiht, unrechtmässig anwendet, d.h. kraft seines Amtes verfügt oder Zwang ausübt, wo es nicht geschehen dürfte (BGE 127 IV 209 E. 1a und 1b S. 211 ff.; Urteil des Bundesgerichts 1C_563/2018 vom 20. August 2019 E. 3.3). Die Unrechtmässigkeit besteht in der Verletzung von Amtspflichten, die sich aus Bestimmungen in Gesetzen im materiellen Sinn oder aus der Verfassung explizit oder implizit ergeben (HEIMGARTNER, Basler Kommentar, 4. Aufl. 2019, Art. 312 StGB N. 7). Ein Missbrauch der Amtsgewalt durch Unterlassung ist in der Regel nicht möglich, da durch Passivität grundsätzlich kein Zwang ausgeübt werden kann. Ist ein Amtsträger indessen als Garant verpflichtet, eine Grundrechtseingriff aufzuheben und unterlässt er dies, kann gegebenenfalls ein Amtsmissbrauch nach den Regeln des Unterlassungsdelikts gemäss Art. 11 StGB bejaht werden (HEIMGARTNER, a.a.O., Art. 312 StGB N. 18 m.w.H.; s.a. Urteil des Bundesgerichts 1C_57/2018 vom 19. November 2018 E. 3 m.w.H.). Subjektiv muss beim Täter das Bewusstsein über seine Sondereigenschaft vorliegen und er muss wissen, dass er möglicherweise seine Amtsgewalt missbraucht und dies zumindest in Kauf nehmen. Der Amtsträger muss ferner in der Absicht handeln, sich oder einem Dritten einen unrechtmässigen Vorteil zu verschaffen oder einem andern einen Nachteil zuzufügen, der auch unrechtmässig sein muss (HEIMGARTNER, a.a.O., Art. 312 N 22 f.). 2.2.3 Die Beschwerdeführerinnen sind mit dem Vorgehen des BAZL in den hängigen oder abgeschlossenen Verwaltungs- und Verwaltungsstrafverfahren in mehrfacher Hinsicht nicht einverstanden und erkennen dahinter eine «Ver-nichtungsstrategie», den sie als Amtsmissbrauch werten. Damit übersehen die Beschwerdeführerinnen, dass ein erstinstanzlicher Verwaltungsakt keinen hoheitlichen Zwang darstellt, wenn er die Rechtsposition des Betroffenen nur vorläufig ändert, da der betroffenen Person die Rechtsmittel nach den jeweils anwendbaren Verfahrensgesetzen zur Verfügung stehen. Es ist nicht Zweck des Gesetzes, in fast allen Fällen diesen verwaltungsrechtlichen Schutz durch einen strafrechtlichen zu überlagern (vgl. Urteil des Bundesstrafgerichts SK.2015.35 vom 10. November 2015 E. 2.3.2). Wie das teilwei-

- 15 -

se zu Gunsten der Beschwerdeführerin 1 ausgefallene Urteil des Bundesverwaltungsgerichts A-4819/2017 vom 19. Juni 2010 zeigt, stand es den Beschwerdeführerinnen in den vor dem BAZL hängigen Verfahren offen, die ergangenen Verfügungen anzufechten und ihren Standpunkt vor der Rechtsmittelinstanz geltend zu machen oder auf die Erhebung des entsprechenden Rechtsmittels zu verzichten. Der Rechtsschutz der Beschwerdeführerinnen wird durch die Möglichkeit von Rechtsverweigerungs- resp. Rechtsverzögerungsbeschwerden sowie von (von ihnen zahlreich in Anspruch genommenen) Ausstandsbegehren ergänzt. Die Beschwerde betreffend den Vorwurf des Amtsmissbrauchs ist daher bereits aus diesem Grund abzuweisen. Ein hoheitlicher Zwang seitens des BAZL resp. dessen Mitarbeitern ist auch in der von den Beschwerdeführerinnen verlangten Betrachtung der Gesamtsituation nicht zu erkennen. Es kann auf die zutreffenden Ausführungen in der Nichtanhandnahmeverfügung verwiesen werden (act. 1.2, S. 3 ff.). Der Vollständigkeit halber ist im Nachfolgenden auf die einzelnen von den Beschwerdeführerinnen gerügten Handlungen des BAZL einzugehen und aufzuzeigen, dass auch diese keinen Amtsmissbrauch darstellen. 2.2.4

Unbestritten ist, dass zwischen dem BAZL und den zahlreichen Beteiligten im Zusammenhang mit der Zivilluftfahrt (bspw. [...] Gespräche geführt wurden. Aktenkundig ist, dass es zwischen der Stiftung M. und dem BAZL seit August 2017 zu 11 Treffen gekommen ist. Dass solche Treffen per se un- rechtmässig sein sollen, wird von den Beschwerdeführerinnen zu Recht nicht behauptet. Entgegen der Ansicht der Beschwerdeführerinnen ist weder eine Ungleichbehandlung seitens des BAZL noch ein amtsmissbräuchliches Verhalten in diesem Zusammenhang zu erkennen. Die von C. im E-Mail-Verkehr vom Dezember 2019 gegenüber RA Renz gemachten Aussagen (Sachverhalt, Bst. C) sind dahingehend zu interpretieren, dass C. Mediations- bzw. Einigungsgespräche in der Sache «Heliport Z.» nicht ausschloss, diese jedoch gestützt auf die Erfahrungen in den letzten zwei Jahren als nicht erfolgsversprechend einstufte und aus diesem Grund darauf verzichtete. Weiter betonte C., dass er RA Renz als nicht für allfällige Mediation- bzw. Einigungsgespräche geeignete Person erachte. Bis zu diesem Zeitpunkt reichte RA Renz dem BAZL keine schriftliche Vollmacht ein und eine Mediation resp. Vergleichsgespräche basieren auf Freiwilligkeit (vgl. Art. 33b VwVG). Folglich wies C. richtigerweise darauf hin, dass das BAZL in dieser Angelegenheit mangels Raum für Vergleichsverhandlungen lediglich Verfügungen erlassen werde. Dies ist gesetzmässig und ein Amtsmissbrauch ist nicht zu erkennen. Von «Gewalt» kann entgegen der Behauptung der Beschwerdeführerinnen ebenfalls keine Rede sein. Vor diesem Hintergrund ist nicht zu bemängeln, dass die Beschwerdegegnerin auf die ihr am 1. September 2020 eingereichten E-Mails des Datenschutz- und Öffentlichkeitsberaters des BAZL vom

- 16 -

28. August 2020 betreffend die Treffen mit Stiftung M. in der Nichtanhandnahmeverfügung nicht näher eingegangen ist (act. 1, S. 10). 2.2.5 Soweit aus den vorliegenden Akten ersichtlich ist, haben die jeweiligen Dienststellen des BAZL die Anträge der Beschwerdeführerinnen in den zahlreichen Verwaltungs- und Verwaltungsstrafverfahren betreffend Einsicht in die Verfahrensakten in Anwendung des Öffentlichkeitsgesetzes resp. der anwendbaren Verfahrensgesetze behandelt. Dort wo das BAZL dem Akteneinsichtsgesuch nicht nachkommen konnte, weil die entsprechenden Unterlagen nicht existierten oder nicht beigebracht werden konnten, teilte das BAZL dies den Parteien mit (Verfahrensakten BA, Beilagen-Ordner 1, Lasche 9, pag. B05-00-01-0132 f. und B05-00-01-0134 f.). Inwiefern die Beschwerdeführerinnen in diesem Zusammenhang Zwang- oder Machtausübung durch das BAZL erkennen, ist daher nicht nachvollziehbar. 2.2.6 Vom gegen J. eingeleiteten Verwaltungsstrafverfahren und von der Aufforderung gegenüber L. als Flugplatzleiter der Beschwerdeführerin 1, dem BAZL einige Fragen zu beantworten, sind die Beschwerdeführerinnen nicht direkt betroffen. Sie sind nicht berechtigt, Interessen Dritter geltend zu machen, weshalb auf die Beschwerde diesbezüglich nicht einzutreten ist. Im Übrigen wäre die Beschwerde in diesem Punkt auch materiell unbegründet. Gestützt auf die dem Gericht eingereichten Akten ist ein Racheakt und damit Amtsmissbrauch des BAZL im Zusammenhang mit den gegen J. und L. eingeleiteten Verwaltungsstraf- resp. Abklärungsverfahren zu verneinen. Unbestritten ist nämlich, dass auf dem Heliport Z. Arbeiten zum Bau der HEMS-Basis stattgefunden haben, ohne dass hierfür die benötigte Plangenehmigung vorgelegen hatte, weshalb am 16. November 2018 ein nachträgliches Plangenehmigungsgesuch eingereicht wurde. In der Folge eröffnete das BAZL gegen J. als hauptverantwortlichem Mitglied des Verwaltungsrates der Beschwerdeführerin 1 und als damaligem Flugplatzleiter ein Verwal-

tungsstrafverfahren und teilte ihm dies mit Schreiben vom 27. Mai 2020 mit. Gemäss den Angaben im Schreiben vom 27. Mai 2020 war dieses Geschäft beim BAZL schon länger offen, das es jedoch aufgrund begrenzter Personalressourcen und hoher Arbeitsbelastung u.a. auch im Zusammenhang mit verschiedenen Verfahren und Eingaben rund um Heliport Z. zurückstellen musste. Dies geht auch aus den vorliegenden Akten hervor. Im Schreiben vom 27. Mai 2020 nahm das BAZL auf die von den liechtensteinischen Behörden am 8. November 2018 gemachte Meldung sowie die E-Mail von J. vom 10. November 2018 Bezug (Verfahrensakten BA, Beilagen-Ordner 1, Lasche 6, pag. B05-00-01-0086 f.). Eine amtsmissbräuchliche Eröffnung des Verwaltungsstrafverfahrens wäre daher zu verneinen gewesen. Ob der ge-

- 17 -

genüber J. erhobene Vorwurf berechtigt ist, wird das BAZL zu beurteilen haben. Angesichts der parallel laufenden und bedeutungsvolleren Verfahren betreffend Plangenehmigung und Betriebsreglement des Heliports Z. sowie der zahlreichen Eingaben und Anträge seitens der Rechtsvertreter der Beschwerdeführerinnen an das BAZL ist auch nachvollziehbar, dass das BAZL die ihr im Jahr 2018 angezeigte Angelegenheit nicht prioritär behandelte. Ein amtsmissbräuchliches Verhalten ist seitens BAZL jedenfalls nicht zu erkennen. Ebenso wird von den Beschwerdeführerinnen nicht in Abrede gestellt, dass das BAZL die auf dem Heliport Z. ohne die erforderliche Plangenehmigung erstellte TLOF mit Verfügung des BAZL vom 17. Dezember 2018 rechtskräftig gesperrt und deren Benützung unter Strafandrohung untersagt hat. In der Folge sollen diverse Zeugen gegenüber dem BAZL angegeben haben, dass von der gesperrten Fläche aus Starts und Landungen stattgefunden hätten. Indem das BAZL daraufhin L. als Flugplatzleiter der Beschwerdeführerin 1 aufforderte, ihm zwecks Sachverhaltsklärung einige Fragen zu beantworten, ist das BAZL seiner gesetzlichen Pflicht nachgekommen. Dementsprechend wäre ein Amtsmissbrauch auch in diesem Zusammenhang nicht zu erkennen gewesen.

2.2.7 Sofern die Ausführungen der Beschwerdeführerin die von ihnen eingeleiteten Ausstandsgesuche gegen Mitarbeiter des BAZL resp. UVEK oder Aufsichtsbeschwerden gegen das BAZL betreffen, ist darauf angesichts des vorliegenden Verfahrensgegenstandes nicht einzugehen. Dasselbe gilt in Bezug auf die Entscheide des BAZL in Bezug auf die Führung der bei ihm hängigen Verwaltungs- und Verwaltungsstrafverfahren im Zusammenhang mit dem Heliport Z. und deren (Nicht-)Sistierung oder (Nicht-)Vereinigung.

2.2.8 Der Absturz des Flugzeugs O. im Jahr 2018 betrifft nicht die Beschwerdeführerinnen. Gründe, die zu diesem Absturz geführt haben, bilden daher nicht Gegenstand des vorliegenden Verfahrens, weshalb auch auf die diesbezüglichen Ausführungen der Beschwerdeführerinnen nicht einzugehen ist.

2.2.9 Zusammenfassend ist festzuhalten, dass entgegen der Behauptung der Beschwerdeführerinnen in den einzelnen Handlungen und in einer Gesamtsicht weder eine «Vernichtungsstrategie» noch amtsmissbräuchliches Verhalten seitens des BAZL zu erkennen sind. Der Vorwurf des Amtsmissbrauchs ist unbegründet, weshalb die Beschwerdegegnerin die Nichtanhandnahme verfügen durfte. Die Beschwerde ist in diesem Punkt abzuweisen.

2.3

2.3.1 In Bezug auf G. rügen die Beschwerdeführerinnen, dass die Beschwerdegegnerin den ihm gegenüber erhobenen strafrechtlichen Vorwurf überhaupt nicht analysiert habe, obschon dieser auf das Vorgehen des BAZL in ihrer

- 18 -

Angelegenheit nie reagiert und die Augen vor den Handlungen des BAZL verschlossen und dadurch seine Autorität missbraucht habe. Eine Behandlung der gegenüber G. erhobenen Vorwürfe habe sich umso mehr aufgedrängt, als gegen ihn eine weitere bei der Beschwerdegegnerin im August 2020 eingereichte Strafanzeige wegen ähnlicher Tatbestände hängig sei. Des Weiteren sei im Frühjahr 2020 eine weitere Strafanzeige wegen Verletzung des Amtsgeheimnisses eingereicht worden, welche die Beschwerdegegnerin in der Nichtanhandnahmeverfügung ebenfalls nicht berücksichtigt habe (act. 1, S. 11 f.). 2.3.2 Vorab sei erwähnt, dass die Beschwerdeführerinnen im bei der Beschwerdegegnerin hängigen Strafverfahren SV.20.0456 nicht Partei sind (act. 12, S. 2). Es geht weder aus den vorliegenden Akten noch den Ausführungen der Beschwerdeführerinnen hervor, inwiefern dieses Verfahren vorliegend von Bedeutung sein soll. Ein Zusammenhang zum vorliegenden Verfahren wird von den Beschwerdeführerinnen auch nicht behauptet. Allein die Tatsache, dass RA Renz bei der Beschwerdegegnerin gegen G. im Namen eines anderen Klienten eine weitere Strafanzeige eingereicht haben soll, führt nicht unmittelbar dazu, dass die Beschwerdegegnerin auch für den am 17. August 2020 angezeigten Sachverhalt eine Untersuchung eröffnen musste. Das selbe gilt sinngemäss in Bezug auf das Verfahren SV.20.0994, das gestützt auf eine weitere von RA Renz gegen einzelne Beschuldigte eingereichte Strafanzeige eröffnet wurde. 2.3.3 Den Beschwerdeführerinnen ist indes insoweit Recht zu geben, als sich die Nichtanhandnahmeverfügung in Bezug auf G. lediglich rudimentär äussert. Dies führt jedoch nicht zur Aufhebung der angefochtenen Verfügung. Die Beschwerdeführerinnen werfen G. vor, dieser habe gegen die ihrer Ansicht nach illegalen Aktivitäten des BAZL nichts unternommen. Nachdem die Beschwerdegegnerin in der Nichtanhandnahmeverfügung festgestellt hat, dass betreffend das BAZL resp. die Beschuldigten als Mitarbeiter des BAZL kein Tatverdacht in Bezug auf Amtsmissbrauch oder Amtsgeheimnisverletzung vorlag, konnte sie auf nähere Ausführungen zu G. verzichten. Da sich die vorliegende Beschwerde betreffend den gegenüber den Mitarbeitern des BAZL erhobenen Vorwurf des Amtsmissbrauchs wie aufgezeigt als unbegründet erweist, erübrigen sich aus demselben Grund weitere Ausführungen zu den gegenüber G. erhobenen Vorwürfen. 2.4

2.4.1 Schliesslich machten die Beschwerdeführerinnen eine Amtsgeheimnisverletzung durch einen oder mehrere Mitarbeiter des BAZL geltend und führten unter Bezug auf ihr Schreiben an das BAZL vom 19. Juni 2020 aus, K., der ein Fan der Stiftung M. und ein Gegner der Beschwerdeführerin 2 sei, habe

- 19 -

sie «angegriffen», wobei einige dieser Angriffe auf vertraulichen Dokumenten oder Informationen des BAZL basieren würden. Zum Nachweis ihres Verdachts, dass diese vertraulichen Informationen unter Verletzung des Amtsgeheimnisses weitergegeben worden seien, legten die Beschwerdeführerinnen ihrem Schreiben an das BAZL vom 19. Juni 2020 die E-Mail von K. vom 15. Juni 2020 bei und nahmen auf die unter anderem von K. betriebene Webseite [www.\[...\]](http://www.[...]) Bezug, auf welcher diverse Zitate des BAZL zum Heliport Z. enthalten sein sollen (act. 1.1, S. 6 f.; Verfahrensakten BA, Beilagen-Ordner 1, Lasche 10, pag. B05-00-01-0139 ff.). 2.4.2 Der Verletzung des Amtsgeheimnisses gemäss Art. 320 Ziff. 1 Abs. 1 StGB macht sich strafbar, wer ein Geheimnis offenbart, das ihm in seiner Eigenschaft als Mitglied einer Behörde oder als Beamter anvertraut worden ist, oder das er in seiner amtlichen oder dienstlichen Stellung wahrgenommen hat. Die Verletzung des Amtsgeheimnisses ist auch nach Beendigung des amtlichen oder dienstlichen

Verhältnisses strafbar (Art. 320 Ziff. 1 Abs. 2 StGB). Geheimnisse sind Tatsachen, die nur einem beschränkten Personen- kreis bekannt, bzw. die weder offenkundig noch allgemein zugänglich sind, und bezüglich welcher der Geheimnisherr ein berechtigtes Geheimhaltungs- interesse hat. Nicht entscheidend ist, ob die betreffende Tatsache von der zuständigen Behörde (ausdrücklich) als geheim erklärt worden ist oder nicht; massgebend ist einzig der ausdrücklich oder stillschweigend bekundete Wille des Geheimnisherrn zur Geheimhaltung. Unbeachtlich ist das Inte- resse Dritter und insbesondere der Öffentlichkeit an der Bekanntgabe der geheimen Tatsache. Geschützt sind in diesem Sinn sowohl Dienstgeheim- nisse wie auch Privatgeheimnisse, die dem Amtsträger in seiner Eigenschaft als Mitglied einer Behörde oder als Beamter anvertraut worden sind oder die er in seiner amtlichen Stellung wahrgenommen hat, und zwar unbekümmert davon, ob sie wahr oder falsch sind oder auch nur Mutmassungen enthalten (TPF 2019 73 E. 2.1 m.w.H.). Die Tathandlung besteht im Offenbaren des Geheimnisses. Ein Geheimnis offenbart, wer es einer dazu nicht ermächtigt- ten Drittperson zur Kenntnis bringt oder dieser die Kenntnisnahme zumindest ermöglicht (BGE 142 IV 65 E. 5.1).

2.4.3 Die Beschwerdegegnerin nahm das Verfahren wegen Amtsgeheimnisverlet- zung mit der Begründung nicht anhand, dass I. eine Webseite betreibe, auf welcher unter der Rubrik «Entwicklungen/Stellungnahmen» diverse Einga- ben und Schriftstücke des BAZL im Zusammenhang mit einem Aufsichtsbe- schwerdeverfahren, welches sich um die Aufsichtstätigkeit des BAZL gegen- über der Beschwerdeführerin 1 drehe, publiziert seien. Auf dieser Webseite würden sich unter anderem die Stellungnahmen des BAZL vom 29. Februar und 24. Mai 2019 an das UVEK befinden. Die auf der Webseite www.[...] publizierten Inhalte würden teilweise wörtlich mit der auf der Webseite von I.

- 20 -

publizierten Stellungnahmen des BAZL übereinstimmen. Das treffe auch auf die in der E-Mail vom 15. Juni 2020 enthaltenen Aussagen zu. Zudem habe das BAZL das Benützungsverbot der HEMS-Station von Amtes wegen und ordnungsgemäss publiziert (act. 1.2, S. 8).

2.4.4 Auf die zutreffenden Ausführungen der Beschwerdegegnerin in der ange- fochtenen Verfügung kann vollumfänglich verwiesen werden. Wie die Be- schwerdegegnerin zutreffend ausführt, stimmen die Ausführungen von K. in der E-Mail vom 15. Juni 2020, wonach gemäss BAZL für die rechtmässige Stationierung eines Rettungshelikopters auf dem Heliport Z. Lärmberech- nungen, eine Umweltverträglichkeitsprüfung sowie ein ordentliches Geneh- migungsverfahren mit der Möglichkeit einer Einsprache fehlen und, dass sich die Betreiber nicht an die Auflage des BAZL betreffend Start- und Landever- bot auf dem gesperrten Platz halten würden, mit den amtlich publizierten In- formationen und dem Inhalt der Webseite von I. überein (vgl. www.[...] und www.[...], besucht am 4. August 2021). Die Beschwerdeführerin 1 hat sich die Veröffentlichung solcher amtlichen Unterlagen im Internet durch ihre Or- gane anzurechnen. Mithin ist ihr ein allfälliges Geheimhaltungsinteresse aus diesem Grund abzusprechen. Ausserdem sind Hinweise, dass K. vertrauli- che Informationen oder Dokumente von Mitarbeitern des BAZL erhalten ha- ben soll, den im vorliegenden Verfahren ins Recht gelegten Akten nicht zu entnehmen.

2.4.5 Angemerkt sei, dass das BAZL den Vorwurf der Amtsgeheimnisverletzung geprüft und das Ergebnis, das im Wesentlichen den oben erwähnten Aus- führungen in der angefochtenen Nichtanhandnahmeverfügung entspricht, dem Rechtsvertreter der Beschwerdeführerinnen mit Schreiben vom 28. Juni 2020 mitgeteilt hat (Verfahrensakten BA, Beilagen-Ordner 1,

Lasche 10, pag. B05-00-01-0146 f.). Der hier erhobene Vorwurf, das BAZL habe dem Verdacht der Amtsgeheimnisverletzung keine Beachtung geschenkt, ist daher unbegründet. 2.5 Da die Beschwerdegegnerin den angezeigten Sachverhalt gestützt auf das Schreiben der Beschwerdeführerinnen vom 17. August 2020 sowie den bei- gelegten Unterlagen ohne Weiteres beurteilen konnte, ist auch nicht zu be- mängeln, dass sie weder die von den Beschwerdeführerinnen vorgeschla- genen Personen einvernommen noch die gesamten Akten des Dossiers «Z.», das laut den Angaben der Beschwerdeführerinnen mehr als 1'000 Sei- ten umfasst, angefordert hat. Dementsprechend ist der Antrag der Be- schwerdeführerinnen betreffend die Rückweisung der Sache an die Be- schwerdegegnerin zur Anhörung der Vertreter der Beschwerdeführerinnen sowie von C. und G. abzuweisen.

- 21 -

2.6 Zusammenfassend ist festzuhalten, dass auch die Beschwerdekammer im von den Beschwerdeführerinnen geschilderten Sachverhalt keine Anhalts- punkte für strafbare Handlungen erkennt. Entgegen der Behauptung der Be- schwerdeführerinnen ist eine unvollständige, unrichtige oder gesetzeswid- rige Feststellung des Sachverhalts durch die Beschwerdegegnerin nicht er- sichtlich. Die Nichtanhandnahmeverfügung vom 4. November 2020 ist des- halb nicht zu beanstanden. Bei diesem Ergebnis sei dahingestellt, ob die Beschwerdeführerinnen mit dem am 17. August 2020 eingereichten «Straf- antrag» versuchen, auf das BAZL Druck auszuüben, damit es in den hängi- gen verwaltungs- und verwaltungsstrafrechtlichen Verfahren zu ihren Guns- ten resp. beschleunigt entscheidet, wie dies die Beschwerdegegnerin mut- masst.

2.7 An der vorgängigen Schlussfolgerung vermag auch das von der Beschwer- degegnerin in der Dupliktschrift eingestandene Versehen im Zusammenhang mit der Aktenführung (act. 18, S. 1) nichts zu ändern. Die beiden in der Ak- tennotiz der Beschwerdegegnerin vom 3. November 2020 erwähnten E-Mails von C. und D. vom 26. Oktober 2020 wurden dem Gericht mit der Dupliktschrift nachgereicht. Indes waren diese E-Mails bereits im mit der Be- schwerdeantwort eingereichten Aktenverzeichnis aufgeführt. Auch inhaltlich vermögen diese E-Mails an der vorgängigen Schlussfolgerung nichts zu än- dern, zumal C. und D. darin die Beschwerdegegnerin lediglich um Mitteilung ersuchten, ob die Beschwerdeführerin 2 gegen sie eine Strafanzeige einge- reicht habe, damit dies im Rahmen des Entscheids betreffend die gegen sie von der Beschwerdeführerin 2 verlangten Ausstandsgesuche berücksichtigt werden könne (act. 18.1). Da vorliegend nicht der Ausstand des bei der Be- schwerdegegnerin mit der Sache befassten Staatsanwalts oder der Be- schwerdegegnerin insgesamt zu beurteilen ist, braucht auf die diesbezügli- chen Ausführungen der Beschwerdeführerinnen nicht eingegangen zu wer- den.

3. Nach dem Gesagten erweist sich die Beschwerde als unbegründet und ist vollumfänglich abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist.

4. Der Vollständigkeit halber sei angemerkt, dass die Beschwerdekammer den Antrag, wonach das vorliegende Verfahren mit dem Beschwerdeverfahren BV.2021.1 zu vereinen sei, bereits mit Beschluss vom 1. Februar 2021 ab- gewiesen hat. Damit erweist sich der im vorliegenden Verfahren replicando gestellte Vereinigungsantrag als gegenstandslos.

- 22 -

5. Dem Ausgang des Verfahrens entsprechend sind die Gerichtskosten den unterliegenden Beschwerdeführerinnen aufzuerlegen (Art. 428 Abs. 1 StPO). Die Gerichtsgebühr ist auf Fr.

2'000.-- festzusetzen (vgl. Art. 73 StBOG und Art. 5 und 8 Abs. 1 des Reglements des Bundesstrafgerichts vom 31. August 2010 über die Kosten, Gebühren und Entschädigungen in Bundesstrafverfahren [BStKR; SR 173.713.162]), unter Anrechnung des geleisteten Kostenvorschusses in gleicher Höhe.

- 23 -

E. 6

August 2020 hin, die lediglich zum Nachteil der Beschwerdeführerin 1 und von J. eingereicht wurde (Verfahrensakten BA, Beilagen-Ordner 1, La-sche 11, pag. B05-00-01-0150 ff.). Somit wäre in Bezug auf den Vorwurf der Amtsgeheimnisverletzung grundsätzlich nur die Beschwerdeführerin 1 als von mutmasslich geheimen Informationen und Dokumenten Betroffene beschwerdebefugt. Wie im Nachfolgenden aufzuzeigen sein wird, erweist sich die Beschwerde in diesem Punkt ohnehin als unbegründet (E. 2.4), weshalb offenbleiben kann, ob auch der Beschwerdeführerin 2 diesbezüglich Beschwerdebefugnis zuzusprechen wäre.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.